

# **FREIHEIT FÜR DIE KURDISCHEN POLITISCHEN GEFANGENEN IN DEUTSCHLAND**

**„Die Tradition der Unterdrückten belehrt uns darüber,  
dass der Ausnahmezustand,  
in dem wir leben, die Regel ist“**

Walter Benjamin, Philosoph, 1892 – 1940

**Kurzbiografien der kurdischen Aktivisten, die sich derzeit in  
deutschen Gefängnissen in Straf- bzw. Untersuchungshaft befinden.  
Sie werden der Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung im  
Ausland“ beschuldigt.**

**Stand: August 2018**

## **AZADÎ e.V.**

Rechtshilfefonds  
für Kurdinnen und Kurden in Deutschland  
Hansaring 82 · 50670 Köln  
Tel: 0163.0436269 · [azadi@t-online.de](mailto:azadi@t-online.de)

## **NAV-DEM e.V.**

Demokratisches Gesellschaftszentrum der  
KurdInnen in Deutschland  
Neustr. 38 · 40213 Düsseldorf  
Tel: 0211.1711451 · [info@navdem.com](mailto:info@navdem.com)

## **Die Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden begann bereits**

in den 1980er Jahren, nachdem die kurdische Befreiungsbewegung im August 1984 den bewaffneten Kampf aufgenommen hat. Die Aktivitäten der Geheimdienste verschiedener EU-Länder – vornehmlich der deutschen und schwedischen – sowie der Türkei ließen nicht lange auf sich warten. Sie gipfelten in der BRD im sog. Düsseldorfer Prozess, bei dem 20 Kurd\*innen des Terrorismus bezichtigt wurden. Er begann 1989 und endete im Frühjahr 1994 mit vier verbliebenen Angeklagten; zwei von ihnen kamen wegen langer U-Haft nach Urteilsverkündung frei und zwei wurden aufgrund der Aussagen eines Kronzeugen zu langen Freiheitsstrafen verurteilt.

Am 27. November 1993 verfügte der damalige Bundesinnenminister Manfred Kanther (CDU) das PKK-Betätigungsverbot. Sämtliche kurdische Organisationen, Institutionen mit vermuteter PKK-Nähe, zunächst alle Vereine (einige wurden später wieder zugelassen), Informationsbüros, Nachrichtenagenturen, ein Verlag sowie eine Nachrichtenagentur wurden verboten. Gleiches geschah mit Demonstrationen, Veranstaltungen, selbst Hochzeiten. Zehntausende Ermittlungsverfahren sind eingeleitet, Razzien in Vereinen und Wohnungen durchgeführt und viele Kurd\*innen ins Folterland Türkei abgeschoben worden. Weil die PKK nicht nach dem Parteiengesetz verboten werden konnte – es gab sie als Partei in der BRD nicht – konstruierten die Strafverfolgungsbehörden eine „terroristische Vereinigung“ innerhalb der PKK, die sog. „Europäische Frontzentrale der PKK“ (ACM), die in Deutschland tätig gewesen sei. Deshalb wurden Dutzende Aktivist\*innen verhaftet und nach § 129a StGB (Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung) zu jahrelangen Freiheitsstrafen verurteilt.

1996 besuchten Beauftragte der Bundesregierung den PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan in seinem Domizil in Syrien. Es galt, eine Eskalation in der BRD zu verhindern. Öcalan sicherte den Reisenden zu, dass Kurd\*innen künftig auf Gewaltaktionen in Deutschland verzichten und sich an die deutsche Rechtsordnung halten würden. Gleichzeitig machte er auf die blutige Vernichtungs- und Verleugnungspolitik des türkischen Regimes gegenüber der Bevölkerung in Kurdistan aufmerksam und kritisierte, dass die Staaten der EU diesem Vorgehen nicht Einhalt gebieten.

Der Besuch hatte zur Folge, dass mutmaßliche PKK-Kader ab 1997 nicht mehr mit dem Vorwurf nach § 129a konfrontiert waren, sondern „nur“ noch beschuldigt wurden, Mitglieder einer „kriminellen“ Vereinigung (§ 129 StGB) zu sein. Das führte allerdings nicht zu weniger Verfahren. Die strafrechtliche Verfolgung kurdischer Aktivitäten blieb auf einem hohen Niveau. Die zahlenmäßig meisten Strafverfahren betrafen und betreffen

nach wie vor Verstöße gegen das Vereinsgesetz. Dieses beinhaltet beispielsweise das Rufen (verbotener) Parolen, das Zeigen (verbotener) Symbole oder von Fahnen mit dem Bild von Abdullah Öcalan, wobei es hier darauf ankommt, um welches Bild es sich handelt. Auch das Spenden und Spendensammeln oder das Verkaufen (verbotener) Zeitschriften fällt unter die Verstöße nach dem Vereinsgesetz. Das Verbot wirkt sich auch auf anderen Ebenen aus:

Wegen politischen Engagements wie der Teilnahme an Demonstrationen/Kundgebungen, Veranstaltungen mit kurdischem Themenbezug oder Aktivitäten in kurdischen Vereinen werden Einbürgerungen verweigert, Asylanerkennungen widerrufen und Abschiebungen angedroht. Verfassungs-„schutz“behörden versuchen seit Jahren, insbesondere kurdische Jugendliche für Spitzeldienste anzuwerben. Nicht selten werden sie hierbei eingeschüchtert, massiv unter Druck gesetzt oder mit Geld und sonstigen Zusicherungen gelockt. Im Oktober 2010 traf der Bundesgerichtshof (BGH) im Rahmen des Revisionsverfahrens eines kurdischen Politikers, der nach § 129 StGB verurteilt worden war, eine weitreichende Entscheidung. Nach islamistischen Organisationen, der tamilischen LTTE, der linken türkischen DHKP-C, wurde nun auch die PKK als „terroristische“ Vereinigung im Ausland nach § 129b StGB eingestuft. Dieser Paragraph ist im Jahre 2002 nach den Anschlägen vom 11.9.2001 im Zuge der von der Mehrheit des Bundestages verabschiedeten Schily'schen Antiterrorpakete eingeführt worden. Auf diese Weise werden praktisch bewaffnete Konflikte in aller Welt durch Einwanderung zu deutschen Strafsachen.

Der § 129b weist sich schon dadurch als Paragraph des politischen Strafrechts aus, dass Ermächtigungen zur Strafverfolgung einzelner Personen oder allgemein durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erteilt werden. Auf welcher konkreten Tatsachengrundlage sich das BMJV für Strafverfolgung entscheidet, bleibt verborgen, weil die Entscheidungen nicht begründet werden müssen. Auch rechtlich kann gegen sie nicht vorgegangen werden. So erhalten Verteidiger\*innen weder Akten noch Akteneinsicht. Im Grunde handelt es sich bei den Verfolgungsermächtigungen um vorweggenommene Urteile, weil sich die Staatsschutzsenate der OLGs mit den tatsächlichen Hintergründen bewaffneter Konflikte im Ausland politisch nicht mehr auseinandersetzen müssen. Das hat ihnen das Ministerium abgenommen.

Im Falle der PKK hat das BMJV am 6. September 2011 eine Generalermächtigung gegen alle Kurd\*innen erteilt, die als mutmaßliche Deutschland-/Sektor/Gebietsverantwortliche tätig gewesen sind und Leitungsaufgaben wahrgenommen haben; individuelle

Straftaten müssen ihnen nicht nachgewiesen werden, es genügt die Mitgliedschaft. Als angebliche Kader der PKK in Deutschland werden die angeklagten oder verurteilten Kurden für alle Aktivitäten und militärischen Auseinandersetzungen der PKK-Guerilla in Türkei/Kurdistan in Haftung genommen, für die nach deutscher politischer und juristischer Lesart einzig die PKK verantwortlich ist. Vom staatsterroristischem Vorgehen der türkischen Polizei und Armee gegen die kurdische Zivilbevölkerung sowie von grenzüberschreitenden Militäroperationen ist nicht die Rede.

Alle Verfahren vor den Staatsschutzsenaten deutscher Oberlandesgerichte werden durch die folgenden §§ legitimiert. Möge sich jede/jeder angesichts der Schwere der Beschuldigungen und der tatsächlichen Gegebenheiten mit seiner historischen und aktuellen Dimension selbst ein Urteil bilden über die politisch motivierte Strafrechtsverfolgung von Kurdinnen und Kurden durch die deutsche Politik und Justiz.

**Zu § 129b Abs. 1 Strafgesetzbuch:**

Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Men-

schen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

**Auszug zu § 129a Abs. 1 Strafgesetzbuch:**

Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,<sup>1</sup> Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch) oder Kriegsverbrechen (§§ 9, 10, 11 oder 12 Völkerstrafgesetzbuch) oder ... zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Betroffen von einer Strafverfolgung nach §§129a/b waren/sind seit der Generalermächtigung des BMJV vom September 2011 bislang 21 kurdische Aktivisten, von denen 19 mit Stand von Januar 2018 zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt wurden.

### **Yildiz AKTAŞ (51)**

wurde am 9. April 2018 in Esslingen festgenommen. Sie wird der Mitgliedschaft in der PKK beschuldigt und soll u.a. das Gebiet „Berlin“ verantwortlich geleitet haben. Die Politikerin der prokurdischen „Demokratischen Regionenpartei“ (DBP) war in der JVA Frauen Berlin-Lichtenberg inhaftiert.

Das Kammergericht Berlin hat den Haftbefehl gegen sie aus gesundheitlichen Gründen aufgehoben, so dass sie am 26. Mai 2018 die JVA verlassen konnte. Das Verfahren gegen sie wird jedoch weitergeführt.

### **Evrin A. (34)**

wurde am 9. April 2018 in Esslingen festgenommen. Sie wird u. a. der Unterstützung der PKK beschuldigt und befindet sich in der JVA Schwäbisch Gmünd.

### **Cihan A. (37)**

wurde am 20. Juni 2018 im Landkreis Göppingen festgenommen. Er wird der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§ 129a/b StGB) beschuldigt.

Der Kurde ist in der JVA Offenburg in U-Haft.

### **Semsettin BALTAŞ (52)**

wurde auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft und Anordnung des OLG Stuttgart am 21. Juni 2018 festgenommen. Er soll eine terroristischen Vereinigung im Ausland unterstützt und von April 2015 bis zu seiner Festnahme das PKK-Gebiet „Heilbronn“ verantwortlich geleitet haben (§§129a/b StGB).

In dieser Funktion habe er „die typischen Aufgaben eines Gebietsverantwortlichen“ übernommen und sei für die „anfallenden organisatorischen, finanziellen, personellen sowie propagandistischen Angelegenheiten“ zuständig gewesen.

Semsettin Baltaş befindet sich in der JVA Heilbronn in U-Haft.

## **Zeki EROĞLU (36)**

wurde am 13. April 2016 auf Ersuchen der deutschen Strafverfolgungsbehörden in Stockholm (Flughafen) fest- und in Auslieferungshaft genommen. Ihm wird vorgeworfen, als Gebietsverantwortlicher für den Raum Stuttgart tätig gewesen zu sein.

Die Anwälte von Zeki Eroğlu haben gegen die Entscheidung der schwedischen Justiz, ihn an Deutschland überstellen zu wollen, Widerspruch eingelegt.

Weil das Verfahren vor dem OLG Hamburg stattfindet, befindet sich Zeki Eroğlu seit dem 5. Januar 2017 in der JVA Hamburg-Holstenglacis.

Am 17. Februar 2017 wurde der Prozess vor dem Hanseatischen OLG eröffnet.

Der 3. Strafsenat des Hanseat. OLG verurteilte Zeki Eroğlu am 21. Juli 2017 zu einer Haftstrafe von 2 Jahren und neun Monaten.

Die Revision wurde am 26 März 2018 verworfen. Zeki Eroğlu befindet sich seit Anfang April in der JVA Billwerder/Hamburg.

## **Salih K. (61)**

wurde am 21. Juni 2018 festgenommen und der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§129a/b StGB) verdächtigt und soll seit Mitte 2016 das PKK-Gebiet „Freiburg“ geleitet haben.

Er ist in der JVA Schwäbisch Hall in U-Haft.

## **Mahmut KAYA (60)**

wurde aufgrund eines Haftbefehls des Hanseatischen OLG Hamburg am 16. Juni 2018 festgenommen. Er wird beschuldigt, sich in der Zeit von Juni 2013 bis Juni 2014 an einer terroristischen Vereinigung im Ausland als „hauptamtlicher Kader der PKK und ihrer Europaorganisation CDK/KCD-E“ beteiligt zu haben und für das Gebiet „Bremen“ verantwortlich gewesen zu sein (§§129a/b StGB). Vorgeworfen wird ihm u.a. die organisatorische Unterstützung von Wahlveranstaltungen zugunsten der prokurdischen Partei BDP und „möglicherweise Spendensammlungen“ für diese. Die Organisation weiterer Informations- und Diskussionsveranstaltungen bzw. die Teilnahme an diesen werden Mahmut Kaya als terroristische Aktivitäten zugunsten der PKK unterstellt.

Er befindet sich im Untersuchungsgefängnis Hamburg-Holstenglacis.

### **Muhlis KAYA (46)**

wurde am 16. Februar 2016 in Düsseldorf festgenommen. Er soll von 2013 bis zu seiner Festnahme in verschiedenen PKK-Sektoren tätig gewesen sein. Er befindet sich in der JVA Stuttgart-Stammheim.

Der Prozess wurde am 22. November 2016 vor dem OLG Stuttgart eröffnet.

Muhlis Kaya wurde am 13. Juli 2017 vom 6. Strafsenat des OLG Stuttgart zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten verurteilt.

Die Revision wurde verworfen und Muhlis Kaya Anfang April 2018 in die JVA Lingen/Niedersachsen verlegt.

### **Agit K. (23)**

wurde am 20. Juni 2018 in Singen festgenommen und beschuldigt, eine terroristische Vereinigung im Ausland (§§129a/b StGB) unterstützt zu haben.

Er befindet sich in der JVA Ravensburg.

### **Veysel SATILMIŞ**

wurde am 20. Juni 2018 festgenommen. Er wird u. a. der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§129a/b StGB) verdächtigt und soll das PKK-Gebiet „Stuttgart“ bzw. die Region „Baden-Württemberg“ verantwortlich geleitet haben.

Veysel Satılmış befindet sich in U-Haft in der JVA Stuttgart-Stammheim.

# AZADİ-Beitrittserklärung

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

Email: .....

---

Datum:

Unterschrift

Ich bin mit dem Einzug des Mitgliedsbeitrages von meinem Konto einverstanden.

Kontoverbindung: .....

IBAN: .....

BIC: .....

Monatlicher Betrag: .....

Abbuchung ab: .....

---

Datum:

Unterschrift